

1793/2019

Gesetz
zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019 bis 2021- BVAnpG 2019-2021)
Vom 29. Mai 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Besoldungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2019
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2019¹⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVObI. Schl.-H. 2019 S.14), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 17a wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende neue Überschrift zu § 17b eingefügt:
 „§ 17b Einmalzahlung 2019“.
2. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a
 Anpassung der Besoldung 2019

 - (1) Ab 1. Januar 2019 erhöhen sich um 3,01 Prozent
 1. die Grundgehaltssätze,
 2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
 3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformge-

setzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),

7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
 8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 199).
- (2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 3,01 Prozent erhöht.
- (3) Die Anwärtergrundbeträge werden um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.“

3. § 17b erhält folgende Fassung:

„§ 17b
 Einmalzahlung 2019

- (1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die am 1. Oktober 2019 in einem Dienstverhältnis stehen, erhalten für das Jahr 2019 eine einmalige Zahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienstbezüge haben oder Elternzeit nach der Elternzeitverordnung in Anspruch nehmen. Für Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezügen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe dass die Einmalzahlung 50 Euro beträgt.
 - (2) § 7 Absatz 1 und § 8 gelten entsprechend. Maßgebend sind dabei die am 1. Oktober 2019 oder die am ersten Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezügen im Monat Oktober geltenden Verhältnisse. In Fällen einer Elternzeit sind die Verhältnisse maßgebend, die zuletzt vor Eintritt der Elternzeit bestanden haben.
 - (3) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.“
4. § 17c wird gestrichen.
 5. § 79 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 1 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.
 6. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

¹⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.466,41
B 2	7.510,98
B 3	7.953,19
B 4	8.416,35
B 5	8.947,74
B 6	9.449,54
B 7	9.937,64
B 8	10.446,38
B 9	11.078,06
B 10	12.486,17
B 11	13.545,27

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.502,44	5.903,26	6.684,49

Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	130,46	247,66
übrige Besoldungsgruppen	137,01	254,21

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 117,20 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 363,33 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	121,26
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	128,74

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.077,97
A 5 bis A 8	1.204,60
A 9 bis A 11	1.281,22
A 12	1.447,83
A 13	1.481,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.517,81

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		21,32
Buchstabe b		83,42
Nummer 2		92,71
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	90,00 150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	80,00
§ 54	115,00
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	230,99
<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>
A 3	1, 4 73,44
A 4	1, 2 73,44
A 5	1 39,81
A 6	3, 4 73,44
A 9	2, 39,81
A 12	4, 123,43
A 13	5 155,63
A 14	1 296,42
A 15	3, 4 172,18
A 16	4 206,51
A 17	12, 13, 14, 15 301,22
A 18	6 206,51
A 19	6 249,19
A 20	9 206,51
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>
R 1	1 bis 4 228,35
R 2	3 bis 6 228,35
R 3	3, 5 228,35
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe</i>	<i>Fußnote</i>
C 2 kw	1 104,32

Artikel 2
Änderung des Besoldungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2020
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2020²⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17a die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt. Die Worte „§ 17b Einmalzahlung 2019“ werden gestrichen.
2. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a
 Anpassung der Besoldung 2020

(1) Ab 1. Januar 2020 erhöhen sich um 3,12 Prozent

 1. die Grundgehaltssätze,
 2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
 3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsord-

nungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 1 dieses Gesetzes.
 - (2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 3,12 Prozent erhöht.
 - (3) Die Anwärtergrundbeträge werden um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.“
3. § 17b wird gestrichen.
4. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

²⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.668,16
B 2	7.745,32
B 3	8.201,33
B 4	8.678,94
B 5	9.226,91
B 6	9.744,37
B 7	10.247,69
B 8	10.772,31
B 9	11.423,70
B 10	12.875,74
B 11	13.967,88

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.642,92	6.087,44	6.893,05

Anlage 6**Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)**

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	134,53	255,39
übrige Besoldungsgruppen	141,28	262,14

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 120,86 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 374,67 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	125,04
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	132,76

Anlage 7**Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)**

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.127,97
A 5 bis A 8	1.254,60
A 9 bis A 11	1.331,22
A 12	1.497,83
A 13	1.531,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.567,81

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		21,99
Buchstabe b		86,02
Nummer 2		95,60
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	90,00 150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	80,00
§ 54	115,00
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	238,20
<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>
A 3	1, 4
A 4	1, 2
A 5	1
A 6	3, 4
A 6	2,
A 6	4,
A 6	5
A 9	1
A 13	4
A 13	12, 13, 14, 15
A 14	6
A 15	6
A 16	8
A 16	212,95
A 16	310,62
A 16	212,95
A 16	256,96
A 16	238,20
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>
R 1	1 bis 4
R 2	3 bis 6
R 3	3, 5
R 3	235,47
R 3	235,47
R 3	235,47
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe</i>	<i>Fußnote</i>
C 2 kw	1
C 2 kw	104,32

Artikel 3
Änderung des Besoldungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2021
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2021³⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17a die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
2. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a

Anpassung der Besoldung 2021

(1) Ab 1. Januar 2021 erhöhen sich um 1,29 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsord-

nungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
 7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
 8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 dieses Gesetzes.
- (2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 1,29 Prozent erhöht.“
3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

³⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.754,18
B 2	7.845,23
B 3	8.307,13
B 4	8.790,90
B 5	9.345,94
B 6	9.870,07
B 7	10.379,89
B 8	10.911,27
B 9	11.571,07
B 10	13.041,84
B 11	14.148,07

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.702,81	6.165,97	6.981,97

Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	136,27	258,69
übrige Besoldungsgruppen	143,10	265,52

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 122,42 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 379,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	126,65
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	134,47

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.127,97
A 5 bis A 8	1.254,60
A 9 bis A 11	1.331,22
A 12	1.497,83
A 13	1.531,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.567,81

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		22,27
Buchstabe b		87,13
Nummer 2		96,83
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	90,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	80,00
§ 54	115,00
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	241,27
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3	76,71
A 4	76,71
A 5	41,58
A 6	76,71
A 9	309,61
A 13	215,70
A 14	215,70
A 15	260,27
A 16	241,27
A 3	76,71
A 4	76,71
A 5	41,58
A 6	76,71
A 9	309,61
A 13	215,70
A 14	215,70
A 15	260,27
A 16	241,27
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1	238,51
R 2	238,51
R 3	238,51
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i>	
C 2 kw	104,32

Artikel 4**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2019
Anpassung der Versorgung im Jahr 2019⁴⁾**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,69“ durch die Angabe „2,77“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,93“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,67“ durch die Angabe „0,69“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,79“ durch die Angabe „1,84“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,67“ durch die Angabe „2,75“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,27“ durch die Angabe „2,34“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,86“ durch die Angabe „1,92“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,86“ durch die Angabe „1,92“ ersetzt.
 - eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,60“ durch die Angabe „1,65“ ersetzt.
 - fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,30“ durch die Angabe „1,34“ ersetzt.
 - ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,15“ durch die Angabe „1,18“ ersetzt.
 - hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „0,98“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.
 - iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,80“ durch die Angabe „0,82“ ersetzt.
 - jjj) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,72“ durch die Angabe „0,74“ ersetzt.

kkk) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,61“ durch die Angabe „0,63“ ersetzt.

lll) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,50“ durch die Angabe „0,52“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,67“ durch die Angabe „2,75“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,93“ ersetzt.

4. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 1 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019 bis 2021 vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 120) entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2019 um 62,08 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,93“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2020
Anpassung der Versorgung im Jahr 2020⁵⁾**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,77“ durch die Angabe „2,86“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,93“ durch die Angabe „0,96“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,69“ durch die Angabe „0,71“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,84“ durch die Angabe „1,90“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:

⁴⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

⁵⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,75“ durch die Angabe „2,84“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,34“ durch die Angabe „2,41“ ersetzt.

ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,92“ durch die Angabe „1,98“ ersetzt.

ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,92“ durch die Angabe „1,98“ ersetzt.

eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,65“ durch die Angabe „1,70“ ersetzt.

fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,34“ durch die Angabe „1,38“ ersetzt.

ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,18“ durch die Angabe „1,22“ ersetzt.

hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,04“ ersetzt.

iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,82“ durch die Angabe „0,85“ ersetzt.

jjj) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,74“ durch die Angabe „0,76“ ersetzt.

kkk) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,63“ durch die Angabe „0,65“ ersetzt.

lll) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,52“ durch die Angabe „0,54“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,75“ durch die Angabe „2,84“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,93“ durch die Angabe „0,96“ ersetzt.

4. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 2 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019 bis 2021 vom 29. Mai 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 120) entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis

A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2020 um 64,02 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stelvenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,93“ durch die Angabe „0,96“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2021 Anpassung der Versorgung im Jahr 2021⁶⁾

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,86“ durch die Angabe „2,90“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,96“ durch die Angabe „0,97“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,71“ durch die Angabe „0,72“ ersetzt.

2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,90“ durch die Angabe „1,92“ ersetzt.

3. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,84“ durch die Angabe „2,88“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,41“ durch die Angabe „2,44“ ersetzt.

ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,98“ durch die Angabe „2,01“ ersetzt.

ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,98“ durch die Angabe „2,01“ ersetzt.

eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,70“ durch die Angabe „1,72“ ersetzt.

fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,38“ durch die Angabe „1,40“ ersetzt.

ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,22“ durch die Angabe „1,24“ ersetzt.

⁶⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

- hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,04“ durch die Angabe „1,05“ ersetzt.
- iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,85“ durch die Angabe „0,86“ ersetzt.
- jjj) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,76“ durch die Angabe „0,77“ ersetzt.
- kkk) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,65“ durch die Angabe „0,66“ ersetzt.
- lll) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,54“ durch die Angabe „0,55“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,84“ durch die Angabe „2,88“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,96“ durch die Angabe „0,97“ ersetzt.

4. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 3 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019 bis 2021 vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 120) entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2021 um 64,85 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,96“ durch die Angabe „0,97“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung für das Jahr 2019

Anpassung der Erschwerniszulagen im Jahr 2019⁷⁾

§ 4 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 830), wird wie folgt geändert:

⁷⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,07 Euro“ durch die Angabe „3,52 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „1,28 Euro“ durch die Angabe „1,42 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „4,20 Euro“ durch die Angabe „4,33 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung für das Jahr 2020

Anpassung der Erschwerniszulagen im Jahr 2020⁸⁾

§ 4 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,52 Euro“ durch die Angabe „3,63 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „1,42 Euro“ durch die Angabe „1,46 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „4,33 Euro“ durch die Angabe „4,47 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung für das Jahr 2021

Anpassung der Erschwerniszulagen im Jahr 2021⁹⁾

§ 4 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 8 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,63 Euro“ durch die Angabe „3,68 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1,46 Euro“ durch die Angabe „1,48 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „4,47 Euro“ durch die Angabe „4,53 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2019

Anpassung der Mehrarbeitsvergütung im Jahr 2019¹⁰⁾

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 815), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

⁸⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

⁹⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

¹⁰⁾ Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4	12,97 Euro,
A 5 bis A 8	15,32 Euro,
A 9 bis A 12	21,02 Euro,
A 13 bis A 16	28,99 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird die Angabe „16,12 Euro“ durch die Angabe „19,56 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 2 wird die Angabe „19,97 Euro“ durch die Angabe „24,22 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 3 wird die Angabe „23,71 Euro“ durch die Angabe „28,77 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 4 wird die Angabe „27,71 Euro“ durch die Angabe „33,62 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 5 wird die Angabe „27,71 Euro“ durch die Angabe „33,62 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2020 Anpassung der Mehrarbeitsvergütung im Jahr 2020¹¹⁾

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 10 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4	13,37 Euro,
A 5 bis A 8	15,80 Euro,
A 9 bis A 12	21,68 Euro,
A 13 bis A 16	29,89 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird die Angabe „19,56 Euro“ durch die Angabe „20,17 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 2 wird die Angabe „24,22 Euro“ durch die Angabe „24,98 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 3 wird die Angabe „28,77 Euro“ durch die Angabe „29,67 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 4 wird die Angabe „33,62 Euro“ durch die Angabe „34,67 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 5 wird die Angabe „33,62 Euro“ durch die Angabe „34,67 Euro“ ersetzt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Mai 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heindold
Finanzministerin

Artikel 12

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2021 Anpassung der Mehrarbeitsvergütung im Jahr 2021¹²⁾

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 11 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4	13,54 Euro,
A 5 bis A 8	16,00 Euro,
A 9 bis A 12	21,96 Euro,
A 13 bis A 16	30,28 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird die Angabe „20,17 Euro“ durch die Angabe „20,43 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 2 wird die Angabe „24,98 Euro“ durch die Angabe „25,30 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 3 wird die Angabe „29,67 Euro“ durch die Angabe „30,05 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 4 wird die Angabe „34,67 Euro“ durch die Angabe „35,12 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 5 wird die Angabe „34,67 Euro“ durch die Angabe „35,12 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
- Artikel 2 am 1. Januar 2020,
- Artikel 3 am 1. Januar 2021,
- Artikel 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
- Artikel 5 am 1. Januar 2020,
- Artikel 6 am 1. Januar 2021,
- Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
- Artikel 8 am 1. Januar 2020,
- Artikel 9 am 1. Januar 2021,
- Artikel 10 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
- Artikel 11 am 1. Januar 2020,
- Artikel 12 am 1. Januar 2021.

¹¹⁾ Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14

¹²⁾ Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14